

(4) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, die notwendigen sachlichen Voraussetzungen für die Arbeit der Betriebsgewerkschaftsorganisation zu schaffen.

§ 12

(1) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen organisieren die schöpferische Mitwirkung aller Werktätigen an der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne und an der Leitung des Betriebes und erziehen sie zu einem hohen sozialistischen Bewußtsein.

(2) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben insbesondere das Recht:

1. den sozialistischen Wettbewerb, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, die Ständigen Produktionsberatungen und die Plandiskussion zu organisieren, an der Ausarbeitung der betrieblichen Pläne teilzunehmen und deren Verwirklichung zu kontrollieren;
2. die Neuerermethoden durchzusetzen, die Vorschläge der Werktätigen zu fördern sowie bei der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Qualifizierung der Werktätigen mitzuwirken;
3. die Betriebs- und Abteilungskollektivverträge sowie sonstige rechtlich vorgesehene betriebliche Kollektivverträge mit auszuarbeiten, abzuschließen und ihre Verwirklichung zu kontrollieren;
4. bei der Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips und der Gestaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen maßgeblich mitzuwirken und über die Verwendung der finanziellen Mittel aus dem Prämien-, Kultur- und Sozialfonds mitzuentcheiden;
5. in Kaderangelegenheiten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken;
6. die Arbeiterversorgung, den Bau von Wohnungen, sozialen und kulturellen Einrichtungen zu kontrollieren, bei der Verteilung von Wohnungen mitzuentcheiden sowie die kulturelle und sportliche Betätigung im Betrieb zu entwickeln;
7. die Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu kontrollieren und die Aufgaben der Sozialversicherung im Betrieb zu erfüllen;
8. die Beseitigung von Mängeln im Betrieb zu verlangen und dabei mitzuwirken.

(3) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben das Recht, bei mangelhafter Erfüllung der Aufgaben des Betriebes, bei Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und bei Mißachtung der Rechte der Gewerkschaften durch Betriebsleiter oder leitende Mitarbeiter von den staatlichen Organen zu fordern, daß die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Betriebskollektivvertrag

§ 13

(1) Der Betriebskollektivvertrag ist eine Vereinbarung zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung zur allseitigen Erfüllung der Betriebspläne. Er ist eine wichtige Grundlage der politisch-ideologischen, wirtschaftlichen und kulturellen Arbeit sowie der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Betrieb.

- (2) Er enthält insbesondere Verpflichtungen zur maximalen Steigerung der Arbeitsproduktivität, Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes,

Senkung der Selbstkosten und Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips,

Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs und der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit,

Einführung fortschrittlicher Arbeitsmethoden in der Produktion,

Entwicklung der Neuererbewegung,

Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips, besonders der technisch begründeten Arbeitsnormen,

Festigung der sozialistischen Arbeitsdisziplin,

Berufsausbildung und Qualifizierung,

Sicherung des polytechnischen Unterrichts im Betrieb bzw. der beruflichen Grundausbildung in Betrieb und Schule,

Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der kulturellen und sportlichen Betätigung der Werktätigen sowie ihrer sozialen Betreuung.

(3) Auf der Grundlage des aufgeschlüsselten Betriebsplanes und des Betriebskollektivvertrages können für Betriebsabteilungen Abteilungskollektivverträge abgeschlossen werden.

(4) In den staatlichen Organen und Einrichtungen können zur Gewährleistung der Rechte der Beschäftigten, zur politisch-ideologischen, wirtschaftlichen und kulturellen Arbeit sowie zur sozialen Betreuung Kollektivverträge abgeschlossen werden.

§ 14

(1) Der Betriebskollektivvertrag ist unter aktiver Teilnahme der Werktätigen auszuarbeiten. Er ist auf einer Belegschafts- bzw. Vertrauensleutevollversammlung zu bestätigen. Mit der Unterzeichnung wird der Betriebskollektivvertrag für das Planjahr verbindlich.

(2) Der Betriebsleiter hat regelmäßig vor der Belegschaft und auf Verlangen vor der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung über die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu berichten.

Der sozialistische Wettbewerb

§ 15

(1) Der sozialistische Wettbewerb ist die umfassendste Form der Masseninitiative zur Steigerung der Arbeitsproduktivität. Die Teilnahme am sozialistischen Wettbewerb ist für jeden Werktätigen eine Ehrensache.

(2) Die Gewerkschaften organisieren den sozialistischen Wettbewerb und mobilisieren die Werktätigen zur Teilnahme am Wettbewerb. Sie sorgen dafür, daß der Kampf um den wissenschaftlich-technischen Höchststand und die allgemeine Anwendung bewährter Neuerermethoden seinen Hauptinhalt bilden, der sozialistische Wettbewerb öffentlich geführt und ausgewertet wird sowie die Erfahrungen der Besten allen Werktätigen vermittelt werden. Sie organisieren den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige sozialistische Hilfe.

(3) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, den sozialistischen Wettbewerb allseitig zu fördern und alle Voraussetzungen für die Teilnahme der Werktätigen am Wettbewerb mit größtem volkswirtschaftlichem Nutzen zu schaffen. Er ist insbesondere verpflichtet:

- a) zu gewährleisten, daß die Werktätigen den sozialistischen Wettbewerb mit dem Ziel der täglichen > Planerfüllung in allen Positionen führen und die Planerfüllung ständig kontrollieren können. Dazu